

Anhang 2.5.4	Organisatorische Führung	Führungshandbuch
Schule Thal	Urlaubs- und Absenzenregelung für Schülerinnen und Schüler	Version definitiv Datum 09.05.2017

Urlaubs- und Absenzenregelung für Schülerinnen und Schüler

Für die Abwesenheiten der Schulkinder vom Unterricht gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäss Art. 96 Abs. 2 VSG¹ sowie Art. 16 Abs. 3 VVU². In Ergänzung dazu werden für die Schule Thal nachstehende Regelungen erlassen:

1. Allgemeines

Die Schülerinnen und Schüler werden verpflichtet, den aus Absenzen, Befreiung vom Unterricht oder Urlauben verpassten Unterrichtsstoff innert nützlicher Frist nachzuarbeiten.

2. Krankheit / Unfall

Die Eltern haben die zuständige Lehrperson vor Beginn des Unterrichtes über die Absenz des Kindes zu orientieren. Fehlt ein Kind ohne Abmeldung, erkundigt sich die Lehrperson spätestens 15 Minuten nach Unterrichtsbeginn über den Verbleib der Schülerin oder des Schülers.³

Bei länger dauernder Krankheit haben die Eltern ein ärztliches Zeugnis abzugeben. Dies erfolgt auf der Kindergarten- und Primarstufe nach Ermessen der Klassenlehrperson und nach Rücksprache mit der Schulleitung.

Auf der Oberstufe wird nach drei Tagen Abwesenheit in der Regel ein ärztliches Zeugnis verlangt. Wird am Grund für die Befreiung vom Unterricht durch Krankheit gezweifelt, kann ab dem ersten Tag ein ärztliches Zeugnis verlangt werden. Zudem ist durch die Klassenlehrperson die Schulleitung zu informieren.

3. Befreiung vom Unterricht / Urlaube

3.1 zwei freie Halbtage

Gemäss Art. 96 Abs. 2 VSG können die Eltern das Kind an höchstens zwei Halbtagen je Schuljahr durch schriftliche Mitteilung an die Lehrperson vom Unterricht befreien. Die Mitteilung der Eltern mit der Unterschrift über den freien Halbtag ist der Klassenlehrperson spätestens zwei Tage vor dem gewünschten Termin vorzulegen (Schulpass-Eintrag). Die Halbtage können bei vielen Absenzen reduziert werden.

3.2 Weitere zwei freie Halbtage

Es werden maximal zusätzlich zwei weitere freie Halbtage pro Schuljahr bewilligt. Die beiden freien Halbtage gemäss Art. 96 Abs. 2 VSG müssen vorgängig bezogen werden. Die Mitteilung

¹ Volksschulgesetz

² Verordnung über den Volksschulunterricht

³ Art. 11 Abs. 2 Weisungen zur Unterrichtsorganisation, zur Klassenbildung und zum Personalpool in der Volksschule

Anhang 2.5.4	Organisatorische Führung	Führungshandbuch
Schule Thal	Urlaubs- und Absenzenregelung für Schülerinnen und Schüler	Version definitiv Datum 09.05.2017

der Eltern mit der Unterschrift über die weiteren freien Halbtage ist der Klassenlehrperson spätestens zwei Tage vor dem gewünschten Termin vorzulegen (Schulpass-Eintrag), welche über den Bezug entscheidet.

Sie können bei vielen Absenzen reduziert bzw. nicht gewährt werden. Sofern die zwei freien Halbtage gemäss Art. 96 Abs. 2 VSG bezogen worden sind, können diese beiden Halbtage nicht vor und nach den Schulferien bzw. Feiertagen bezogen werden. Ein gemeinsamer Bezug der insgesamt vier freien Halbtage ist möglich, jedoch nicht vor und nach Schulferien bzw. Feiertagen. Die freien Halbtage verfallen jeweils Ende Schuljahr.

3.3 Weitere Urlaubsgesuche

Absenzengründe (Mitteilung durch die Eltern):	Bewilligung durch: Klassenlehrperson
▪ Teilnahme an der Hochzeit oder bei der Eintragung der Partnerschaft des Vaters, der Mutter, der Geschwister, des Paten oder der Patin	1 Tag
▪ Tod von Vater oder Mutter	bis 3 Tage
▪ Tod von Geschwistern, Grosseltern, eines Onkels oder einer Tante	bis 2 Tage
▪ Teilnahme an der Bestattung von anderen Verwandten oder nahestehenden Personen	max. 1 Tag
▪ Besuch bei der Berufsberatung (gemäss Aufgebot)	nach Aufwand
▪ HSK-Unterricht ⁴ auf der Primarstufe, sofern dieser gleichzeitig mit dem Unterricht nach Stundenplan stattfindet ⁵	max. zwei Wochenlektionen
▪ Beurlaubung an hohen religiösen, nicht christlichen, Feiertagen ⁶	bis 1 Tag
▪ In medizinischen Notfällen eines Elternteils oder eines Angehörigen ersten Grades sofern die notwendige Betreuung am Wohnort nicht sichergestellt ist	bis 2 Tage
▪ Einvernahme bei Behörden und Polizei (gemäss Vorladung)	nach Aufwand

Bei Absenzen infolge Hochzeit und Todesfall in der Familie, können, sofern notwendig, weitere Tage durch die Klassenlehrperson bewilligt werden.

Für weitere Urlaubsgesuche ist ein schriftlicher Antrag der Eltern mindestens drei Wochen vor dem gewünschten Zeitraum an die Schulleiterkonferenz einzureichen. Urlaubsgesuche können bewilligt werden bei:

- Trainingslager, Wettkampfanlässen

⁴ Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur

⁵ Kreisschreiben über die Beschulung von Kindern mit Migrationshintergrund

⁶ <http://www.ir-kalender.ch/home.php>; Empfehlungen im Umgang mit Kindern mit besonderen Glaubensbekenntnissen

Anhang 2.5.4	Organisatorische Führung	Führungshandbuch
Schule Thal	Urlaubs- und Absenzenregelung für Schülerinnen und Schüler	Version definitiv Datum 09.05.2017

sofern die Talentcard in der entsprechenden Sportart und/oder eine schriftliche Empfehlung des trainierenden Vereins vorliegt

- Intensivmusiklager, Aufnahmeprüfungen für weiterführende Schulen oder hochstehende Ensembles (z.B. Swing Kids)

sofern der Schüler bzw. die Schülerin die Anforderungen des Stufentests, welche mit der Musikschule Am Alten Rhein ausgearbeitet worden sind, erfüllt und die entsprechende Empfehlung der Musiklehrperson oder des Musikvereins vorliegt

- Wettbewerbe und Prüfungen in schulischen Fächern bzw. im künstlerischen und musikalischen Bereich

sofern die schriftliche Empfehlung der Klassenlehrperson bzw. der künstlerischen oder musikalischen Leitung vorliegt

- Intensivtherapien

sofern ein sozialer (in der eigenen Familie) oder fördernder Mehrwert mit entsprechendem Gesuch der Durchführungsstelle in Aussicht gestellt wird. Nach Abschluss der Therapie ist eine Bestätigung vorzulegen.

- vorübergehende Verlegung der Arbeitsplätze oder Geschäftsreisen beider erziehungsberechtigter Elternteile in einen Umkreis von mehr als 150 Kilometer vom Wohnort entfernt

sofern die erforderliche Betreuung des Kindes am Wohnort nicht vorhanden ist und die entsprechende Bestätigung des bzw. der Arbeitgeber der Eltern auf die Notwendigkeit der Arbeitsplatzverlegung bzw. der Geschäftsreise vorliegt

Die Eltern haben mittels Schulbestätigung nachzuweisen, dass das Kind während dieser Abwesenheit am Aufenthaltsort beschult worden ist.

4. Schnuppertage

Allen Schülern stehen nach den offiziellen Schnuppertagen, die in der 2. Oberstufe stattfinden, im Normalfall 10 Schnuppertage während der Schulzeit zur Verfügung. Schnuppertage sind der Klassenlehrperson mindestens zwei Wochen vorher, in Ausnahmefällen eine Woche vorher mittels unterzeichnetem Schulpasseintrag mitzuteilen.

Das Formular, welches die Schnuppertage bestätigt und durch den Schüler bzw. die Schülerin, die Eltern und den Lehrbetrieb unterzeichnet ist, kann zur Schnupperbestätigung verwendet werden. Die Schulleitung Oberstufe regelt das Verfahren.

Liegt die schriftliche Zusage des zukünftigen Lehrbetriebes für die Anschlusslösung vor, werden keine Schnuppertage bzw. Praktiken mehr bewilligt.

Allfällige weitere notwendig werdende Schnuppertage bewilligt die Schulleitung in Rücksprache mit der Klassenlehrperson.

Anhang 2.5.4	Organisatorische Führung	Führungshandbuch
Schule Thal	Urlaubs- und Absenzenregelung für Schülerinnen und Schüler	Version definitiv Datum 09.05.2017

5. Nicht bewilligte oder unzureichend begründete Abwesenheiten

Für unentschuldigte Absenzen hat die Klassenlehrperson ein spezielles Formular auszufüllen und unverzüglich der Schulleitung abzugeben. Diese leitet das Formular an das Schulratspräsidium weiter.

Gemäss Art. 97 VSG kann der Schulrat Eltern, die ihre Mitwirkungspflicht erheblich verletzen oder das Kind an der Erfüllung der Schulpflicht hindern, verwarnen oder büssen. Die Ordnungsbusse beträgt je versäumter Schulhalbtage wenigstens Fr. 200.00, insgesamt höchstens Fr. 1'000.00. In schweren Fällen kann Strafanzeige erstattet werden.

6. Inkraftsetzung

Diese Urlaubs- und Absenzenregelung für Schülerinnen und Schüler wurde durch den Schulrat am 9. Mai 2017 beschlossen und per 1. August 2017 umgesetzt.

7. Abgeleitetes Dokument

- Formular „Unentschuldigtes Fernbleiben vom Schulunterricht“